

DAIMLER

## Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung  
der Daimler AG am 9. April 2014

# Wichtige Kennzahlen

## Daimler-Konzern

	2013	2012	2011	13/12
€-Werte in Millionen				Veränd. in %
Umsatz	<b>117.982</b>	114.297	106.540	+3 <sup>1</sup>
Westeuropa	<b>41.123</b>	39.377	39.387	+4
davon Deutschland	<b>20.227</b>	19.722	19.753	+3
NAFTA	<b>32.925</b>	31.914	26.026	+3
davon USA	<b>28.597</b>	27.233	22.222	+5
Asien	<b>24.481</b>	25.126	22.643	-3
davon China	<b>10.705</b>	10.782	11.093	-1
Übrige Märkte	<b>19.453</b>	17.880	18.484	+9
Beschäftigte (31.12.)	<b>274.616</b>	275.087	271.370	-0
Sachinvestitionen	<b>4.975</b>	4.827	4.158	+3
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	<b>5.385</b>	5.644	5.634	-5
davon aktiviert	<b>1.284</b>	1.465	1.460	-12
Free Cash Flow des Industriegeschäfts	<b>4.842</b>	1.452	989	+233
EBIT <sup>2</sup>	<b>10.815</b>	8.820	8.755	+23
Wertbeitrag (Value Added) <sup>2</sup>	<b>5.921</b>	4.300	3.726	+38
Konzernergebnis <sup>2</sup>	<b>8.720</b>	6.830	6.029	+28
Ergebnis je Aktie (in €) <sup>2</sup>	<b>6,40</b>	6,02	5,32	+6
Dividendensumme	<b>2.407</b>	2.349	2.346	+2
Dividende je Aktie (in €)	<b>2,25</b>	2,20	2,20	+2

1 Bereinigt um Wechselkurseffekte Umsatzzanstieg um 7%.

2 Die Vergleichszahlen 2012 wurden insbesondere aufgrund der Effekte aus der Anwendung des geänderten IAS 19 angepasst.

# Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Daimler AG, des gebilligten Konzernabschlusses, des für die Daimler AG und den Konzern zusammengefassten Lageberichts mit den erläuternden Berichten zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013	5
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	5
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013	5
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013	5
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014	6
6. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands	6
7. Beschlussfassung über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern	6
8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2014 und entsprechende Satzungsänderung	7
9. Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung	9
10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen zur Änderung von bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften	10
11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Vereinbarungen über die Aufhebung und den Neuabschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften	12
Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung	15
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte	19
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts	19
Details zum e-service für Aktionäre	20
Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl	20
Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte	21
Hinweis für im US-Aktienregister eingetragene Aktionäre	23
Anfragen, Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen	23
Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung	25
Internet   Informationen   Adressen	26
Finanzkalender 2014	27

## Daimler AG, Stuttgart

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Daimler AG am Mittwoch, dem 9. April 2014, um 10.00 Uhr, in der Messe Berlin, Sondereingang Ecke Masurenallee/Messedamm, 14055 Berlin. Die Einberufung mit der Tagesordnung wurde am 26. Februar 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## Tagesordnung

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Daimler AG, des gebilligten Konzernabschlusses, des für die Daimler AG und den Konzern zusammengefassten Lageberichts mit den erläuternden Berichten zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Die vorgenannten Unterlagen stehen im Internet unter [www.daimler.com/ir/hv2014](http://www.daimler.com/ir/hv2014) zur Verfügung.

### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 2.406.988.905,75 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von 2,25 € Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie	2.406.988.905,75 €
Einstellung in Gewinnrücklagen	-
Gewinnvortrag	-
Bilanzgewinn	2.406.988.905,75 €

Die Dividende wird am 10. April 2014 ausgezahlt.

Beim angegebenen Gesamtbetrag für die Gewinnausschüttung sind die 1.069.772.847 zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt.

Für den Fall, dass sich die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 dividendenberechtigten Stückaktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung ändert, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, bei einer unveränderten Dividende von 2,25 € je dividendenberechtigter Stückaktie den nicht auf dividendenberechtigte Stückaktien entfallenden Teilbetrag des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklagen einzustellen.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

## **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2014 zu bestellen.

## **6. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands**

Zuletzt wurde das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung am 13. April 2011 gebilligt. Mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2014 wurde das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der Gesellschaft unter Berücksichtigung des geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 um zusätzliche Höchstgrenzen, insbesondere zur Gesamtvergütung, ergänzt. Deshalb soll erneut von der Möglichkeit einer Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder Gebrauch gemacht werden. Das bisherige Vergütungssystem und das mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2014 ergänzte Vergütungssystem sind ausführlich im Vergütungsbericht dargestellt, der im Geschäftsbericht 2013 veröffentlicht ist und im Internet unter [www.daimler.com/ir/hv2014](http://www.daimler.com/ir/hv2014) zur Verfügung steht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das seit Beginn des Geschäftsjahres 2014 geltende System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Daimler AG zu billigen.

## **7. Beschlussfassung über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 9. April 2014 endet die Amtszeit von Herrn Gerard Kleisterlee, Herrn Lloyd G. Trotter und Herrn Dr. h.c. Bernhard Walter als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge beruhen auf den Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage der Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Dr.-Ing. Bernd Bohr, Stuttgart, ehemals Geschäftsführer der Robert Bosch GmbH,

Joe Kaeser, Arnbruck, Vorsitzender des Vorstands der Siemens AG, Berlin und München,

und

Dr. Ing. e.h. Dipl.-Ing. Bernd Pischetsrieder, München, ehemals Vorsitzender des Vorstands der Volkswagen AG,

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Dr.- Ing. Bernd Bohr bekleidet derzeit keine weiteren Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Bei folgendem Wirtschaftsunternehmen gehört er einem vergleichbaren Kontrollgremium an:

Formel D GmbH, Troisdorf.

Joe Kaeser ist bei der nachfolgend unter a) aufgeführten Gesellschaft Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats und bekleidet bei den unter b) aufgeführten Wirtschaftsunternehmen ein Amt in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien:

- a) Allianz Deutschland AG, München
- b) NXP Semiconductors N. V., Niederlande  
Siemens Ltd., Indien

Dr. Ing. e.h. Dipl.-Ing. Bernd Pischetsrieder ist bei der nachfolgend unter a) aufgeführten Gesellschaft Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats und bekleidet bei dem unter b) aufgeführten Wirtschaftsunternehmen ein Amt in einem vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium:

- a) Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in München (Vorsitzender)
- b) Tetra-Laval International S.A. Group, Schweiz

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten in persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Daimler AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Daimler AG oder einem wesentlich an der Daimler AG beteiligten Aktionär, deren Offenlegung gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird.

## **8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2014 und entsprechende Satzungsänderung**

Das von der Hauptversammlung am 8. April 2009 unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossene, in § 3 Abs. 2 der Satzung geregelte Genehmigte Kapital 2009 in Höhe von bis zu 1.000.000.000,00 € ist bis zum 7. April 2014 befristet. Daher soll ein neues Genehmigtes Kapital 2014 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.000.000.000,00 € durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz) anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde;

- bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze werden angerechnet (i) Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2014 festzulegen.

- b) § 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.000.000.000,00€ durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz) anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde;

- bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze werden angerechnet (i) Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2014 festzulegen.«

## **9. Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung**

Die Grundvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler AG wurde letztmals 2008 angepasst. Um der mit der Übernahme zusätzlicher Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats verbundenen gesteigerten Verantwortung und Beanspruchung Rechnung zu tragen, wurde das seinerzeitige System der Vergütung ausschließlich nach der am höchsten vergüteten Funktion im Jahr 2011 auf ein Additivverfahren mit Höchstgrenze umgestellt.

Im Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats leistet eine angemessene und sachgerechte Vergütung des Aufsichtsrats einen wichtigen Beitrag. Vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats und im Hinblick auf die Aufsichtsratsvergütungen vergleichbarer Unternehmen soll die Aufsichtsratsvergütung zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 10 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### **»§ 10 Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen – einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsrats­tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer – eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 120.000,00 € beträgt. Für den Vorsitz im Aufsichtsrat werden zusätzlich 240.000,00 €, für den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich 120.000,00 € vergütet. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird mit zusätzlich 60.000,00 €, die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss mit zusätzlich 48.000,00 € und die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen



des Aufsichtsrats mit zusätzlich 24.000,00€ honoriert; abweichend davon werden für den Vorsitz im Prüfungsausschuss zusätzlich 120.000,00€ vergütet. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die drei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind. Die Vergütung der Ausschusstätigkeiten für ein Geschäftsjahr setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsentgelt von 1.100,00€.

Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, findet in Ansehung der mit der betreffenden Funktion verbundenen Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.«

- b) Mit Wirksamkeit der Satzungsänderung gemäß lit. a) dieses Tagesordnungspunktes findet die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung erstmals Anwendung für das am 1. Januar 2014 begonnene Geschäftsjahr.

#### **10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen zur Änderung von bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften**

Zwischen der Daimler AG als herrschender Gesellschaft und Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH, an denen die Daimler AG als alleinige Gesellschafterin beteiligt ist, bestehen folgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge:

- (1) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. November 2002 zwischen der Daimler AG (vormals HERKULES Neunundachtzigste Verwaltungsgesellschaft mbH) und der Daimler Real Estate GmbH (vormals Vierte Vermögensverwaltungsgesellschaft Zeus mbH),
- (2) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 1998 zwischen der Daimler AG (vormals Daimler-Benz Aktiengesellschaft) und der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH (vormals Daimler-Benz Mobilien Gesellschaft mit beschränkter Haftung),
- (3) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. April 1989 zwischen der Daimler AG (vormals Daimler-Benz Aktiengesellschaft) und der Mercedes-Benz Project Consult GmbH (vormals Daimler-Benz Project Consult Gesellschaft mit beschränkter Haftung),
- (4) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. April 1989 zwischen der Daimler AG (vormals Daimler-Benz Aktiengesellschaft) und der Daimler Mitarbeiter Wohnfinanz GmbH (vormals Daimler-Benz Mitarbeiter Wohnfinanz Gesellschaft mit beschränkter Haftung),
- (5) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 2008/21. Januar 2009 zwischen der Daimler AG und der EvoBus GmbH,
- (6) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 22. März 1992/30. April 1992 zwischen der Daimler AG (vormals AEG Aktiengesellschaft) und der EHG Elektroholding GmbH (vormals AEG Electrotecnica Construction GmbH),
- (7) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juni 2000 zwischen der Daimler AG (vormals DaimlerChrysler AG) und der Mercedes-Benz Accessories Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- (8) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 9. November 1999/10. November 1999 zwischen der Daimler AG (vormals DaimlerChrysler AG) und der Mercedes-Benz Ludwigsfelde GmbH (vormals DaimlerChrysler Ludwigsfelde Gesellschaft mit beschränkter Haftung),

- (9) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. August 2002/12. August 2002 zwischen der Daimler AG (vormals Daimler-Chrysler AG) und der Mercedes-Benz Vertriebsgesellschaft mbH (vormals DaimlerChrysler Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung),
- (10) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. November 1999/2. Dezember 1999 zwischen der Daimler AG (vormals Micro Compact Car smart Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und der smart Vertriebs gmbh (vormals Micro Compact Car smart Vertriebs GmbH),
- (11) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. November 2002 zwischen der Daimler AG (vormals HERKULES Neunundachtzigste Verwaltungsgesellschaft mbH) und der Daimler Group Services Berlin GmbH (vormals Erste Vermögensverwaltungsgesellschaft Zeus mbH),
- (12) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. November 2002 zwischen der Daimler AG (vormals HERKULES Neunundachtzigste Verwaltungsgesellschaft mbH) und der Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft Zeus mbH,
- (13) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 9. September 2002 zwischen der Daimler AG (vormals Auto-Henne GmbH (München)) und der CARS Technik & Logistik GmbH (vormals FGC Service GmbH),
- (14) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 1998 zwischen der Daimler AG (vormals Auto-Henne GmbH (München)) und der Henne-Unimog GmbH (vormals Auto-Henne GmbH (Wiedemar)),
- (15) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. Juli 2002/30. Oktober 2002 zwischen der Daimler AG (vormals DCX.NET Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und der Daimler TSS GmbH (vormals Daimler-Chrysler Technical Sales Support Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Die Daimler AG und die als Vertragspartei an den unter (1) bis (15) genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen beteiligten Tochtergesellschaften (auch »Organgesellschaften« genannt) beabsichtigen, Änderungsvereinbarungen zu den in den genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen getroffenen Regelungen zur Verlustübernahme abzuschließen. Diese werden durch das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erforderlich. Danach müssen Gewinnabführungsverträge mit einer GmbH als Organgesellschaft als Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organshaft künftig hinsichtlich der Verpflichtung zur Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten. Weitere Änderungen der unter (1) bis (15) genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sehen die Änderungsvereinbarungen nicht vor.

Die Änderungsvereinbarungen sollen jeweils folgenden wesentlichen Inhalt haben:

- Die Regelung zur Verlustübernahme wird dahingehend geändert, dass die Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten.
- Im Übrigen bleiben die Regelungen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge unverändert. Die Änderung der Regelung zur Verlustübernahme steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler AG und der Gesellschafterversammlung der jeweils anderen Vertragspartei und wird rückwirkend zum Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft wirksam.

Der Vorstand der Daimler AG und die Geschäftsführungen der als Vertragspartei an den Vereinbarungen zur Änderung der unter (1) bis (15) genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge beteiligten Tochtergesellschaften haben jeweils einen gemeinsamen Bericht gemäß §§ 293 a, 295 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz zur Änderungsvereinbarung zum jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erstattet.

Die gemeinsamen Berichte sind zusammen mit den weiteren zu veröffentlichenden Unterlagen gemäß §§ 293 f Abs. 1, 295 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [www.daimler.com/ir/hv2014](http://www.daimler.com/ir/hv2014) sowie zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft

Daimler AG  
Mercedesstr. 137  
70327 Stuttgart

zugänglich. Sie werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss der Änderungsvereinbarungen zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit der

- a) Daimler Real Estate GmbH,
- b) Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH,
- c) Mercedes-Benz Project Consult GmbH,
- d) Daimler Mitarbeiter Wohnfinanz GmbH,
- e) EvoBus GmbH,
- f) EHG Elektroholding GmbH,
- g) Mercedes-Benz Accessories Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- h) Mercedes-Benz Ludwigsfelde GmbH,
- i) Mercedes-Benz Vertriebsgesellschaft mbH,
- j) smart Vertriebs gmbh,
- k) Daimler Group Services Berlin GmbH,
- l) Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft Zeus mbH,
- m) CARS Technik & Logistik GmbH,
- n) Henne-Unimog GmbH,
- o) Daimler TSS GmbH

zuzustimmen.

## **11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Vereinbarungen über die Aufhebung und den Neuabschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften**

Die Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge gemäß Punkt 10 der Tagesordnung soll zum Anlass genommen werden, die dort unter

- (1) bis
- (15) aufgeführten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

in der gemäß Punkt 10 der Tagesordnung geänderten Fassung

sowie

- (16) den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. April 1990 zwischen der Daimler AG (vormals Daimler-Benz Aktiengesellschaft) als herrschender Gesellschaft und der Daimler Financial Services AG (vormals Daimler-Benz InterServices (debis) GmbH)

im Wege der Aufhebung mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 und des Neuabschlusses mit Wirkung zum 1. Januar 2015 umfassend zu aktualisieren und zu harmonisieren.

Die Vereinbarungen über die Aufhebung und den Neuabschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sollen jeweils folgenden wesentlichen Inhalt haben:

Unter Ziffer 1 der Vereinbarung wird der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres 2014 (31. Dezember 2014, 24:00 Uhr) aufgehoben.

Unter Ziffer 2 der Vereinbarung wird ein neuer Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der folgenden wesentlichen Inhalt hat:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Daimler AG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages). Die Daimler AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens uneingeschränkt Weisungen zu erteilen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages). Zudem ist die Daimler AG berechtigt, während der Vertragslaufzeit jederzeit Einsicht in die Bücher und Bilanzen der Tochtergesellschaft zu nehmen und die Geschäftsführung bzw. der Vorstand der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der Daimler AG über alle geschäftlichen Angelegenheiten Auskunft zu geben (§ 1 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).
- Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2015 ihren ganzen Gewinn an die Daimler AG nach näherer Maßgabe des § 301 Aktiengesetz in der jeweils gültigen Fassung abzuführen (§ 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages). Hierbei kann die Tochtergesellschaft mit Zustimmung der Daimler AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist (§ 2 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).
- Während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Daimler AG aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit des Vertrages stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Daimler AG abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden (§ 2 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig (§ 2 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).
- Im Gegenzug verpflichtet sich die Daimler AG, Verluste der Tochtergesellschaft nach Maßgabe der Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen (§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler AG sowie der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird wirksam zum 1. Januar 2015 0:00 Uhr (§ 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages). Das Recht zur Leitung der Tochtergesellschaft, insbesondere das Weisungsrecht aus § 1, gilt nicht vor Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Tochtergesellschaft (§ 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die für eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestlaufzeit (nach derzeitiger Rechtslage 5 Zeitjahre) erfüllt ist (§ 4 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).

- Beide Parteien sind berechtigt, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Daimler AG im steuerrechtlichen Sinn nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen, wenn die Daimler AG die Beteiligung an der Tochtergesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt oder wenn die Tochtergesellschaft oder die Daimler AG verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird, (§ 4 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).
- Falls die Wirksamkeit oder ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt werden sollte, sind sich die Parteien einig, dass die im Rahmen der ordentlichen Kündigung geregelte Mindestlaufzeit des Vertrages erst am ersten Tag des Geschäftsjahres zu laufen beginnt, für welches die Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erstmalig vorliegen oder erstmalig wieder vorliegen (§ 4 Abs. 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages).

Die Daimler AG ist an allen Tochtergesellschaften, mit denen die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in aktualisierter Fassung neu abgeschlossen werden sollen, direkt zu 100% beteiligt. Daher müssen die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter bzw. Aktionäre vorsehen.

Der Vorstand der Daimler AG und die Geschäftsführungen bzw. Vorstände der als Vertragspartei an den Vereinbarungen über die Aufhebung und den Neuabschluss der unter (1) bis (16) genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge beteiligten Tochtergesellschaften haben jeweils einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293 a Aktiengesetz erstattet, in dem die Vereinbarung über die Aufhebung und den Neuabschluss des jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erläutert und begründet wird. Die gemeinsamen Berichte sind zusammen mit den weiteren zugänglich zu machenden Unterlagen gemäß § 293 f Abs. 1 Aktiengesetz vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [www.daimler.com/ir/hv2014](http://www.daimler.com/ir/hv2014) sowie zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft

Daimler AG  
Mercedesstr. 137  
70327 Stuttgart

zugänglich. Sie werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss der Vereinbarungen über die Aufhebung und den Neuabschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der Daimler AG mit der

- a) Daimler Real Estate GmbH,
- b) Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH,
- c) Mercedes-Benz Project Consult GmbH,
- d) Daimler Mitarbeiter Wohnfinanz GmbH,
- e) EvoBus GmbH,
- f) EHG Elektroholding GmbH,
- g) Mercedes-Benz Accessories Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- h) Mercedes-Benz Ludwigsfelde GmbH,
- i) Mercedes-Benz Vertriebsgesellschaft mbH,
- j) smart Vertriebs gmbh,
- k) Daimler Group Services Berlin GmbH,
- l) Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft Zeus mbH,
- m) CARS Technik & Logistik GmbH,
- n) Henne-Unimog GmbH,
- o) Daimler TSS GmbH,
- p) Daimler Financial Services AG

zuzustimmen.

\*\*\*\*\*

## Bericht an die Hauptversammlung

### Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Bericht des Vorstands** über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals gemäß § 203 Abs. 1 und 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz:

### Überblick

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2014 in Höhe von bis zu 1.000.000.000,00 € vor.

Das neue Genehmigte Kapital 2014 soll an die Stelle des bisherigen Genehmigten Kapitals 2009 treten, das bis zum 7. April 2014 befristet ist und von dem die Gesellschaft bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

### Genehmigtes Kapital 2014

Die derzeitige Satzung der Gesellschaft sieht in § 3 Abs. 2 ein Genehmigtes Kapital 2009 vor, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. April 2014 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu 1.000.000.000,00 € zu erhöhen. In bestimmten, näher beschriebenen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2014 soll der Gesellschaft eine möglichst umfassende Flexibilität bei ihrer Unternehmensfinanzierung erhalten. Da die Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs oder das Wahrnehmen einer strategischen Option in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei ohne Zeitverzug handlungsfähig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals, welches ein Volumen von insgesamt bis zu 50% des Grundkapitals haben kann, hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Das vorgeschlagene Volumen des Genehmigten Kapitals 2014 mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 1.000.000.000,00 € entspräche bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um ca. 32,6%.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen, und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken.

Den Aktionären steht bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien aus einer Barkapitalerhöhung können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll jedoch die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

### Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Die Ermächtigung, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Deshalb halten Vorstand und Aufsichtsrat diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für sachgerecht.

## **Bezugsrechtsausschluss bei**

### **Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen**

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern diese zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften erfolgen.

Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb mit anderen Unternehmen und muss daher jederzeit in der Lage sein, an den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört auch die Möglichkeit, zur Verbesserung der Wettbewerbssituation andere Unternehmen, Teile von Unternehmen, wie etwa Unternehmensbereiche, Beteiligungen an Unternehmen, aber auch einzelne Rechtspositionen, sonstige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen zu erwerben. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Konsolidierung auch auf den Märkten, auf denen sich die Gesellschaft bewegt, ist eine flexible und kurzfristige Reaktionsmöglichkeit für den Vorstand besonders wichtig, weshalb eine Hauptversammlung in solchen Fällen in der Regel nicht abgewartet werden kann. Die allgemeine Praxis und auch die bisherigen Erfahrungen der Gesellschaft auf ihren Märkten zeigen, dass Inhaber attraktiver Akquisitionen häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen, um den durch die Akquisition zu schaffenden Mehrwert mitgestalten und an ihm partizipieren zu können. Darüber hinaus kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig oder gar geboten sein, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen.

Die Verwaltung wird im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die durch einen Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen bedingte Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre – mit einer zwar geringeren Quote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung der Gesellschaft ist jedem Aktionär zudem die grundsätzliche Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen.

### **Bezugsrechtsausschluss für ausstehende Options- und Wandelschuldverschreibungen**

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.

Zur leichteren Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt sehen die entsprechenden Ausgabebedingungen im Regelfall einen Verwässerungsschutz vor. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bei einer Aktienemission, bei der die Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie von ihrem Options- oder Wandlungsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. ihre Wandlungs- oder Optionspflichten bereits erfüllt worden wären. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Reduzierung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden auf den Namen lautenden Stückaktien erzielen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen wird. Da die Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bei Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

### **Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage**

Schließlich soll das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen werden können bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll die Verwaltung in die Lage versetzen, zeitnah und flexibel ihren Eigenkapitalbedarf zu decken. Durch den Verzicht auf die sowohl kosten- als auch zeitaufwändige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens wird der Vorstand in die Lage versetzt, auf günstige Marktsituationen kurzfristig zu reagieren. Derartige Kapitalerhöhungen führen wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für die Aktionäre und ermöglichen es zudem, neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 wird keinesfalls mehr als 5% des dann aktuellen Börsenpreises betragen.

Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ist zudem begrenzt auf 10% des Grundkapitals bei Wirksamwerden der Ermächtigung bzw., sofern dieser Betrag niedriger sein sollte, bei Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Hierbei sieht der Beschlussvorschlag vor, dass auf diese 10%-Grenze Aktien anzurechnen sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden. Ferner werden auf diese 10%-Grenze auch diejenigen Aktien angerechnet, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.



Durch diesen Anrechnungsmechanismus wird im Einklang mit der Regelung der §§ 203 Abs. 2 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine Verwässerung Rechnung getragen, indem ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen und der Veräußerung eigener Aktien und/oder der Ausgabe von Schuldverschreibungen so weit wie möglich erhalten bleibt. Da sich der Ausgabepreis für die unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien am Börsenkurs zu orientieren und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, haben die Aktionäre zudem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz sowohl die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

### **Beschränkung des Gesamtvolumens bezugsrechtsfreier Kapitalerhöhungen**

Auf die Summe der bei Nutzung des Genehmigten Kapitals 2014 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze werden angerechnet (i) Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden sowie (ii) Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

### **Ausnutzung des genehmigten Kapitals**

Pläne für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun und der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung nur erteilen, wenn dies nach pflichtgemäßer Prüfung aus Sicht der Organe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 unterrichten.

\*\*\*\*\*

## Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 1.069.785.997 Aktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Eigene Aktien hält die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht.

\*\*\*\*\*

## Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft so rechtzeitig angemeldet haben, dass der Gesellschaft die Anmeldung **spätestens bis zum 4. April 2014 24:00 Uhr zugeht**.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich beim Aktionärsservice der Daimler AG unter

Daimler  
Aktionärsservice  
Postfach 1460  
61365 Friedrichsdorf  
Telefax Nr.: +49 (0)69 2222 34282  
E-Mail: [daimler.service@rsgmbh.com](mailto:daimler.service@rsgmbh.com)

oder ab dem 11. März 2014 unter Nutzung des zugangsgeschützten e-service für Aktionäre unter der Internetadresse <https://register.daimler.com>

zur Hauptversammlung anmelden.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 4. April 2014 24:00 Uhr entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 4. April 2014 bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibestopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 4. April 2014.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund der erfahrungsgemäß großen Zahl an Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung jedem Aktionär grundsätzlich maximal zwei Eintrittskarten überlassen können.

Eintrittskarten und Stimmkartenblöcke erhalten nur zur Teilnahme berechnigte Aktionäre oder Bevollmächtigte. Anders als die Anmeldung ist die Eintrittskarte jedoch nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an der Einlasskontrolle für den Zugang zur Hauptversammlung.

\*\*\*\*\*

## Details zum e-service für Aktionäre

Die Einberufung der Hauptversammlung auf den 9. April 2014 wird per Post an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre übersandt, die bislang einer Übermittlung per E-Mail nicht zugestimmt haben. Auf der Rückseite des per Post übersandten Einladungsschreibens sind die Anmeldedaten für unseren e-service für Aktionäre vermerkt, d. h. die Aktionärsnummer und die individuelle Zugangsnummer. Mit diesen Daten können sich die Aktionäre ab dem 11. März 2014 im e-service für Aktionäre zur Hauptversammlung anmelden, Eintrittskarten bestellen, im Rahmen der Eintrittskartenbestellung einen Dritten bevollmächtigen oder Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, ihre Stimme, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, per Briefwahl abgeben und, soweit zuvor im e-service für Aktionäre abgegeben bzw. erteilt, per Briefwahl abgegebene Stimmen und an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Vollmachten und Weisungen widerrufen oder ändern. Ferner bieten wir unseren Aktionären, die den e-service für Aktionäre nutzen, wieder die Möglichkeit, ihre Eintrittskarte selbst auszudrucken.

Diejenigen Aktionäre, die dem E-Mail-Versand der Hauptversammlungsunterlagen zugestimmt haben, erhalten die E-Mail mit der Einberufung als Dateianhang im pdf-Format sowie einen Link auf den e-service für Aktionäre an die von ihnen hierfür bestimmte E-Mail-Adresse.

Bereits registrierte Nutzer des e-service für Aktionäre können ihre selbst vergebene Benutzerkennung und ihr selbst vergebenes Passwort verwenden.

Bitte beachten Sie, dass über den e-service für Aktionäre keine Wortmeldungen, Fragen, Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären für die Hauptversammlung entgegengenommen bzw. vorgebracht oder Widersprüche gegen Hauptversammlungsbeschlüsse erklärt werden können.

\*\*\*\*\*

## Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen per Briefwahl abgeben. Auch für diese Form der Stimmabgabe ist die rechtzeitige Anmeldung unerlässlich.

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft in Textform unter der oben im Abschnitt »Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts« für die Anmeldung genannten Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis zum 4. April 2014 24:00 Uhr (Zugang) übermittelt werden; rechtzeitig so eingegangene Briefwahlstimmen können im Vorfeld der Hauptversammlung, eingehend bis zum 8. April 2014 24:00 Uhr, auf diesen Wegen auch widerrufen oder geändert werden.

Briefwahlstimmen können auch über den e-service für Aktionäre abgegeben werden. Aktionäre, die sich rechtzeitig über den e-service für Aktionäre zur Hauptversammlung anmelden, können ihre Briefwahlstimmen auf diesem Wege noch bis kurz vor Beginn der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung, in jedem Fall aber bis 12:00 Uhr, abgeben, widerrufen oder ändern.

Soweit für die Stimmabgabe durch Briefwahl nicht der e-service für Aktionäre genutzt wird, bitten wir, den zusammen mit dem Einladungsschreiben versandten Antwortbogen zu verwenden.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor abgegebenen Briefwahlstimmen.

Die Stimmabgabe per Briefwahl zu Tagesordnungspunkt 2 zählt auch mit, wenn wegen Änderung der Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 dividendenberechtigten Stückaktien über den angepassten Gewinnverwendungsvorschlag abgestimmt wird.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Bitte beachten Sie, dass Sie – auch bei Nutzung des e-service für Aktionäre – keine Briefwahlstimmen für mögliche Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge einschließlich Verfahrensanträge abgeben können. Ebenso wenig können im Vorfeld oder während der Hauptversammlung durch Briefwahl Wortmeldungen, Fragen, Anträge oder Wahlvorschläge entgegengenommen bzw. vorgebracht oder Widersprüche gegen Hauptversammlungsbeschlüsse erklärt werden.

Bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Abs. 8 und 10 Aktiengesetz gleichgestellte Personen oder Institutionen können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen.

\*\*\*\*\*

## Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für die rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder durch einen Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

### Bevollmächtigung

**Wenn weder ein Kreditinstitut** noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere diesen nach § 135 Abs. 8 und 10 Aktiengesetz gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, sind die Vollmacht und ihr Widerruf entweder (i) in Textform an die oben im Abschnitt »Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts« für die Anmeldung genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu übermitteln oder (ii) in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Im letztgenannten Fall bedarf es des Nachweises gegenüber der Gesellschaft in Textform.

Der Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann der Gesellschaft unter der oben im Abschnitt »Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts« für die Anmeldung genannten Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. Am Tag der Hauptversammlung kann der Nachweis auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

Für die Erteilung und den Nachweis der Vollmacht kann auch der zusammen mit dem Einladungsschreiben versandte Antwortbogen verwendet werden.

Vollmacht kann auch im Rahmen der Eintrittskartenbestellung über den e-service für Aktionäre erteilt werden, sofern die Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung rechtzeitig über den e-service für Aktionäre erfolgt ist. Auf diesem Wege ist die Vollmachtserteilung dann noch bis kurz vor Beginn der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung, in jedem Fall aber bis 12:00 Uhr möglich. Eine über den e-service für Aktionäre erteilte Vollmacht kann auf diesem Wege auch noch bis kurz vor Beginn der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung, in jedem Fall aber bis 12:00 Uhr, widerrufen werden.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der einem Dritten zuvor erteilten Vollmacht.

Für die Erteilung der Vollmacht in der Hauptversammlung an anwesende Mitaktionäre, anwesende Aktionärsvertreter oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können auch die im Stimmkartenblock enthaltenen Vollmachtskarten verwendet werden.

Für die Bevollmächtigung von **Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen** oder anderen diesen nach § 135 Abs. 8 und 10 Aktiengesetz gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung oder des Widerrufs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 Aktiengesetz. Bitte beachten Sie auch die von den Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen gleichgestellten Personen und Institutionen insofern gegebenenfalls vorgegebenen Regelungen.

Sind im vorstehenden Absatz genannte Personen oder Institutionen im Aktienregister eingetragen, so können diese das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben.

### **Stimmrechtsausübung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Aktionäre können sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, die Erteilung von Weisungen und deren Änderung sowie der Widerruf der Vollmacht bedürfen der Textform; sie sind nur auf den nachfolgend beschriebenen Wegen möglich:

Sie können der Gesellschaft unter der oben im Abschnitt »Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts« für die Anmeldung genannten Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens 4. April 2014 24:00 Uhr (Zugang) übermittelt werden; rechtzeitig so eingegangene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können im Vorfeld der Hauptversammlung auf diesen Wegen eingehend bis zum 8. April 2014 24:00 Uhr auch widerrufen oder geändert werden.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können auch unter Nutzung des e-service für Aktionäre erteilt werden. Aktionäre, die sich über den e-service für Aktionäre rechtzeitig anmelden, können auf diesem Wege noch bis kurz vor Beginn der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung, in jedem Fall aber bis 12:00 Uhr, Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, widerrufen oder ändern.

Soweit für Vollmachten- und Weisungserteilung nicht der e-service für Aktionäre genutzt wird, bitten wir, den zusammen mit dem Einladungsschreiben versandten Antwortbogen zu verwenden.

Am Tag der Hauptversammlung können die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, sowie deren Änderung oder Widerruf in Textform auch an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder den vor der Hauptversammlung zugänglich gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen vorliegt.

In möglichen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge können die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch bei erteilter Vollmacht keine Stimmrechte ausüben. Weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung können sie Weisungen zu Verfahrensanträgen, Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Die Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 gilt auch, wenn wegen Änderung der Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 dividendenberechtigten Stückaktien über den angepassten Gewinnverwendungsvorschlag abgestimmt wird. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

\*\*\*\*\*

## Hinweis für im US-Aktienregister eingetragene Aktionäre

Im US-Aktienregister eingetragene Aktionäre können sich auch über

Daimler AG  
c/o American Stock Transfer & Trust Company, LLC  
6201 15<sup>th</sup> Avenue  
Brooklyn, NY 11219  
Attn. Isaac Kagan  
Fax No. (001) 718 765 8792

anmelden und dort weitere Informationen erhalten.

\*\*\*\*\*

## Anfragen, Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen

**Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz**

### Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000 Euro des Grundkapitals erreichen (entsprechend 174.216 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Daimler AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 9. März 2014 24:00 Uhr, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die nachfolgende Adresse:

Daimler AG  
Vorstand  
z. Hdn. Herrn Dr. Felix Herbold  
Mercedesstr. 137  
70327 Stuttgart

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem 9. Januar 2014 0:00 Uhr Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.daimler.com/ir/hv2014](http://www.daimler.com/ir/hv2014) bekannt gemacht und den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mitgeteilt.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge, §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich zu richten an:

Daimler AG  
Investor Relations  
HPC 096 – 0324  
70546 Stuttgart  
(Telefax-Nr. +49 (0)711/17-94075)

oder via E-Mail an:  
[investor.relations@daimler.com](mailto:investor.relations@daimler.com)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie die Begründung von Gegenanträgen müssen ferner unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 Aktiengesetz nicht zugänglich gemacht werden.

Ein Wahlvorschlag muss auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz enthält.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.daimler.com/ir/hv2014/antraege](http://www.daimler.com/ir/hv2014/antraege) veröffentlichen. Dabei werden mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum 25. März 2014, 24:00 Uhr bei einer der im ersten Absatz dieses Abschnittes (»Gegenanträge und Wahlvorschläge, §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz«) genannten Adressen eingehende zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

### **Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

**Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre**  
Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz finden sich auch unter der Internetadresse [www.daimler.com/ir/hv2014](http://www.daimler.com/ir/hv2014).

\*\*\*\*\*

## Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen und Unterlagen nach § 124 a Aktiengesetz einschließlich der Einberufung der Hauptversammlung und des Geschäftsberichts 2013, der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8, die nach § 293 f, § 295 Abs. 1 S. 2 Aktiengesetz zugänglich zu machenden Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 10 und 11, zugänglich zu machende Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung und zu den unter Tagesordnungspunkt 7 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen stehen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an zum Abruf im Internet unter [www.daimler.com/ir/hv2014](http://www.daimler.com/ir/hv2014) zur Verfügung.

Die vorgenannten Unterlagen liegen zudem ab diesem Zeitpunkt zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft

Daimler AG  
Mercedesstr. 137  
70327 Stuttgart

aus. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen sind auch in der Hauptversammlung zugänglich.

### **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Aktionäre, die keine Gelegenheit zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung haben, können die einleitenden Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und die Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet über [www.daimler.com/ir/hv2014](http://www.daimler.com/ir/hv2014) verfolgen. Unter dieser Internetadresse können auch weitere Informationen zur Hauptversammlung und später die Abstimmungsergebnisse abgerufen werden.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 26. Februar 2014 veröffentlicht.

Stuttgart, im Februar 2014

Daimler AG  
Der Vorstand



**Informationen im Internet.** Spezielle Informationen rund um die Aktie und die Ergebnisentwicklung finden Sie über unsere Website [www.daimler.com](http://www.daimler.com) in der Rubrik Investor Relations. Dort sind Geschäfts- und Zwischenberichte sowie Einzelabschlüsse der Daimler AG abrufbar. Darüber hinaus erhalten Sie dort aktuelle Meldungen, Präsentationen, diverse Kennzahlenübersichten, Informationen zum Börsenkurs und zusätzliche Serviceangebote.

[www.daimler.com/investor](http://www.daimler.com/investor)

**Publikationen für unsere Aktionäre:**

- Geschäftsbericht (deutsch, englisch)
- Zwischenberichte zum ersten, zweiten und dritten Quartal (deutsch und englisch)
- Nachhaltigkeitsbericht (deutsch und englisch)
- Broschüre: Unternehmensprofil (deutsch und englisch)

[www.daimler.com/ir/berichte](http://www.daimler.com/ir/berichte)  
[www.daimler.com/downloads/de](http://www.daimler.com/downloads/de)

Der nach den deutschen Bilanzierungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss der Daimler AG und der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellte Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht für die AG und den Konzern wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die genannten Publikationen können angefordert werden bei: Daimler AG, Investor Relations, HPC 0324, 70546 Stuttgart  
Tel. +49 711 17 92262  
Fax +49 711 17 92287  
[order.print@daimler.com](mailto:order.print@daimler.com)

**Daimler AG**

70546 Stuttgart  
Tel. +49 711 17 0  
Fax +49 711 17 22244  
[www.daimler.com](http://www.daimler.com)  
[www.daimler.mobi](http://www.daimler.mobi)

**Investor Relations**

Tel. +49 711 17 95277  
+49 711 17 92261  
+49 711 17 95256  
Fax +49 711 17 94075  
[ir.dai@daimler.com](mailto:ir.dai@daimler.com)

# Finanzkalender 2014

## **Jahrespressekonferenz**

6. Februar 2014

## **Analysten- und Investorenkonferenz**

7. Februar 2014

## **Vorlage des Geschäftsberichts 2013**

21. Februar 2014

## **Hauptversammlung 2014**

Messe Berlin

9. April 2014

10.00 Uhr MESZ | 4.00 Uhr EST

## **Zwischenbericht Q1 2014**

30. April 2014

## **Zwischenbericht Q2 2014**

23. Juli 2014

## **Zwischenbericht Q3 2014**

23. Oktober 2014

Da wir Terminverschiebungen grundsätzlich nicht ausschließen können, empfehlen wir Ihnen, den aktuellen Stand kurzfristig im Internet unter [www.daimler.com/ir/termine](http://www.daimler.com/ir/termine) abzufragen.

Daimler AG  
Mercedesstr. 137  
70327 Stuttgart, Deutschland  
[www.daimler.com](http://www.daimler.com)  
[www.daimler.mobi](http://www.daimler.mobi)